Patent

die

verbotene Annahme der Zehnkreutzer-Stücke, oder sogenannten halben Kopfstücke, in den öffentlichen Cassen betreffend.

vom 14ten Oktober 1791.

Zusatz

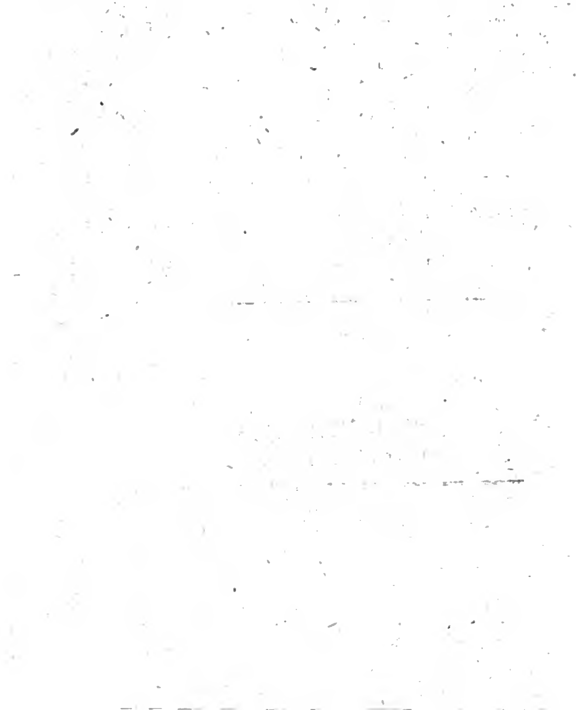
zu dem ersten Theil der neuen Beyfugen

zur

Landes-Ordnung.

Cap. XIII. Art. 1. §. 4. pag. 126. und pag. 137.

No. XLVIII.



Von Gottes Gnaden Wir Ernst,
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg,
auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna rc. rc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Wasmaßen auf die geschehene Anzeige, daß die von verschiedenen Ständen des deutschen Reichs ausgeprägten 10 Xer oder sogenannte halbe Kopfstücke durch den zeitherigen häufigen Gebrauch sich sehr abgeschliffen und dadurch an ihrem innern Werth merklich verlohren haben, von Uns die Entschließung gefaßt worden, sowohl die diesfalsige Disposition der pag. 137. des ersten Theils der neuen Beyfugen zur Landes-Ordnung befindlichen Valvations-Tabelle, als auch die Vorschrift des 3ten §. Unsers neuerlichen Patents vom 12ten October 1789. dahin abzuändern: daß hinführo keine 10Xer oder sogenannte halbe Kopfstücke, ohne Unterschied, von wem solche ausgemünzt worden, weiter in den öffentlichen Cassen Unserer hiesigen Herzoglichen Lande angenommen werden sollen.

Was

Was aber den gemeinen Handel und Wandel betrift; so bleibt diesen Münz-Sorten noch zur Zeit der Cours überall ferner gestattet.

Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtiges Patent, mittelst Unserer eigenhändigen Unterschrift und Vordruckung Unsers Insiegels, vollzogen, auch solches zu Jedermanns Wissenschaft durch den Druck bekannt zu machen befohlen. So geschehen Friedenstein den 14ten October 1791.



Ernst, H. z. S.